

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 17.

Stettin, den 24. August 1923.

55. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 165.) Pfarrbesoldungsvorschüsse. — (Nr. 166.) Steuerabzug vom Dienst Einkommen. — (Nr. 167.) Staatliche Vorschüsse auf Kirchensteuern. — Berichtigung.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 24. August 1923.

(Nr. 165.) Betreffend Pfarrbesoldungsvorschüsse.

In Anpassung an die neueste erfolgte Besoldungsaufbesserung der Staatsbeamten beträgt für unsern Pfarrerstand der Ausgleichszuschlag zum Grundgehalt, Ortszuschlag und Kinderbeihilfen

für Monat August 7645 % $\left\{ \begin{array}{l} 1.-16. \text{ August} = 1760 \% \\ 17.-31. \text{ August} = 13530 \% \end{array} \right.$

vom 1. September d. Js. ab monatlich 13530 %, während die Frauenbeihilfe für August sich auf 4 250 000 M, für September auf 7 500 000 M beläuft. Um den Geistlichen diese Erhöhungen schleunigst zugute kommen zu lassen, haben wir die zuständigen staatlichen Kassen unmittelbar angewiesen, allen Kirchengemeinden bzw. Gesamtkirchengemeinden, soweit sie vorschriftsmäßige, von dem Vorsitzenden allein unter Beidrückung des Kirchenstegels vollzogene Quittungen den betreffenden Kassen einreichen, einen einmaligen weiteren Vorschuß von je

300 000 000 M

— wörtlich: Dreihundert Millionen Mark — für jeden Geistlichen auf die für das II. Vierteljahr 1923 zu zahlende weitere Abschlagszahlung auf Pfarrbesoldungsbeihilfen zu leisten.

Wegen der Form der auszustellenden Quittungen verweisen wir auf das im Kirchlichen Amtsblatt Seite 95 veröffentlichte Muster mit der Maßgabe, daß es statt für die Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni d. Js. für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September d. Js. heißen muß. Dieser Vorschuß wird auf die demnächst für das II. Vierteljahr zur Anweisung gelangende weitere Abschlagszahlung angerechnet, soweit der Vorschuß die letztere übersteigt, wird er auf die für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember d. Js. fällig werdenden landeskirchlichen Abschlagszahlungen verrechnet. Ausdrücklich machen wir darauf aufmerksam, daß nur diejenigen Kirchengemeinden, denen keine örtlichen Deckungsmittel zur Aufbringung der erhöhten Ausgleichszuschläge zur Verfügung stehen, diesen Vorschuß zu erheben berechtigt sind.

Die neuen, vom 1. Juli d. Js. ab in Kraft tretenden Grundsätze, die eine Neuregelung der Dienst Einkommens-, Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge des Pfarrerstandes vorsehen und bei Bemessung des Vorschusses von 300 000 000 M bereits berücksichtigt worden sind, hoffen wir demnächst veröffentlichen zu können.

Tgb. III. Nr. 2207.

D. Götner.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 21. August 1923.

(Nr. 166.) Steuerabzug vom Dienst Einkommen.

Durch Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 24. Juli 1923 sind die Sätze, um die sich der vom Arbeitslohn (Bar- und Natural- oder Sachbezüge) einzubehaltende Betrag von 10 v. H. des Arbeitslohnes ermäßigt, mit Wirkung vom 1. August 1923 ab gegenüber den für den Monat Juli geltenden Beträgen vervierfacht worden. Sie betragen daher bei jeder nach dem 31. Juli 1923 erfolgenden Zahlung von nach dem 31. Juli 1923 fällig gewordenem Arbeitslohn

1. für den Arbeitnehmer selbst monatlich 24 000 M (bisher 6000 M),
2. für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau monatlich 24 000 M (bisher 6000 M),

3. für jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende minderjährige Kind ohne eigenes Arbeitseinkommen bzw. nicht über 17 Jahre alte Kind mit eigenem Arbeitseinkommen oder für jeden vom Finanzamt zur Berücksichtigung zugelassenen mittellosen Angehörigen monatlich 160 000 *M* (bisher 40 000 *M*),
4. zur Abgeltung der nach § 13 zulässigen Abzüge (Verbunkungskostenpauschlag) monatlich 200 000 *M* (bisher 50 000).

Soweit bei Beamten und Angestellten die Zahlung des Gehalts vierteljährlich im voraus erfolgt, demnach die Zahlung des Gehalts z. B. für das dritte Kalendervierteljahr 1923 bereits unter Berücksichtigung der Zulieermäßigung erfolgt ist, muß die Berücksichtigung der vom 1. August 1923 ab in Kraft tretenden erhöhten Ermäßigungen bei der nächsten Gehaltszahlung, bei der dies ohne kassentechnische Schwierigkeiten möglich ist, z. B. bei einer etwa erfolgenden Nachzahlung nachgeholt werden. Es ist z. B. bei einem ledigen Beamten bei der nächsten Gehaltszahlung der Unterschiedsbetrag zwischen den bisherigen bereits berücksichtigten Monatsermäßigungen (für August und September) $2 \times (6000 + 50\,000) = 112\,000$ *M* und den neuen Ermäßigungen (für August und September 1923) von $2 \times (24\,000 + 200\,000) = 448\,000$ *M*, also von $448\,000 - 112\,000$ *M* = 336 000 *M* zu berücksichtigen.

Lgb. IV. Nr. 1979.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.

Stettin, den 14. August 1923.

(Nr. 167.) Staatliche Vorschüsse auf Kirchensteuern.

Nachstehend geben wir den Kirchengemeinden den Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 5. Juni 1923 — G. I Nr. 1453 G II 1 M. f. Wiss. usw. — bekannt.
I C. 1 1927 Fin.-M.

D. G o ß n e r.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Berlin W 8, den 5. Juni 1923.

Im Anschluß an den Erlaß vom 7. Mai 1923 — G. I Nr. 892 G. II 1, Fin.-Min. 1 C I 1200 —.

Infolge Erhöhung des Reichsbankdiskontsatzes können die Vorschüsse auf die Kirchensteuer-
einkünfte für das Kirchensteuerjahr 1923 nicht mehr zu 15 % jährlicher Zinsen (Nr. II b des Rund-
erlasses vom 3. Februar 1923 — G. I 2612 III, G. II, F.-M. 1 C. I 293 — in Verbindung mit
Absatz 5 des Erlasses vom 7. Mai 1923) gewährt werden. In dem Antrage auf Gewährung des Vor-
schusses haben sich die Kirchengemeinden zu verpflichten, den Vorschuß mit 1 % über den zur Zeit der
Gewährung des Vorschusses bestehenden Diskontsatz der Reichsbank jährlich zu verzinsen.

Zugleich im Namen des Finanzministers.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Lgb. IX. Nr. 1943.

gez. Boelitz.

B e r i c h t i g u n g.

In der Bekanntmachung Nr. 153 vom 2. August (Seite 127) sind in der letzten Zeile des
ersten Absatzes durch ein Druckversehen hinter dem Wort „Generalsuperintendenten“ die Worte „der
Grenzmark“ fortgeblieben und nachträglich einzufügen.